

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Sachbearbeiter: MR Dr. JONAK
Tel.: 6620/2356

GZ. 13.312/2-3/84

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	23 - GE/1984
Datum	23.3.1984
Verteilt	1984 -03- 26 [Signature]

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Ausbildungsbeiträge für
Probelehrer geändert wird

J. Bauer

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird, zur gefälligen Kenntnis. Der Entwurf wird unter einem dem Begutachtungsverfahren mit einer Begutachtungsfrist bis 20. April 1984 zugeführt.

Beilagen

Wien, am 15. März 1984
Der Bundesminister:
Dr. ZILK

F.d.R.d.A.:

Jonak

E n t w u r f

**Bundesgesetz vom 1984, mit dem das
Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für
Probellehrer geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probellehrer, BGBl.Nr. 170/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 285/1974, 95/1975, 166/1977 und 307/1981 wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

"§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Dezember 1972 in Kraft und mit 31. August 1989 außer Kraft."

ARTIKEL II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer ist mit 31. August 1984 beschränkt. Der Großteil der Studierenden für das Lehramt für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen wird in den nächsten Jahren sein Studium noch nach der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl.Nr. 271/1937, abschließen.

Ziel:

Verlängerung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer.

Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer um fünf Jahre.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Ein dem Gesetzentwurf entsprechendes Bundesgesetz wird für den Bund gegenüber derzeit keine Mehrkosten verursachen.

E r l ä u t e r u n g e n

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, ist mit 1. September 1971 in Kraft getreten. § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes sieht vor, daß die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten im zweiten Studienabschnitt vorzusehen ist. Die pädagogische Ausbildung hat die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen. Auf Grund der neuen Ausbildungsvorschriften sehen die Ernennungserfordernisse des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, für die Anstellung von Lehrern für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen nur mehr den Abschluß des Lehramtsstudiums im Sinne des § 35 des allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, vor. Eine Neuregelung für die Einführung in das praktische Lehramt aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage steht in Vorbereitung.

Ein Großteil der Studierenden wird jedoch auch noch in den nächsten Jahren nach der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen abschließen. Zu den Lehramtsstudien für diese Studierenden zählt jedoch die Einführung in das praktische Lehramt als Probelehrer. Daher muß die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer neuerlich verlängert werden.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltende Fassung

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Dezember 1972 in Kraft und mit 31. August 1984 außer Kraft.

Entwurf

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Dezember 1972 in Kraft und mit 31. August 1989 außer Kraft.